

Alte Wiesenbewässerungsrechte in den Gemarkungen Hörbach, Merkenbach und Guntersdorf, Stadt Herborn

Öffentliche Aufforderung der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen

Die obere Wasserbehörde für den Lahn-Dill-Kreis wirkt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie in Ausübung des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes darauf hin, dass die Abgabe von Erklärungen sowie die Stellung von Anträgen in Verwaltungsverfahren durch diejenigen erfolgt, die diese versehentlich oder aus Unkenntnis unterlassen oder unrichtig abgegeben haben. Die Behörde wird sodann alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände berücksichtigen.

Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (hier Renaturierung oberirdischer Gewässer) werden alte Wiesenbewässerungsrechte in den Gemarkungen Guntersdorf, Hörbach und Merkenbach, Stadt Herborn, vormals Altkreis Dillenburg, jetzt Lahn-Dill-Kreis, untersucht. Auf Grund der Auflösung der Rieselgemeinde, ist die Rechtsnachfolge hier aufzuklären.

Dazu ergeht folgende Aufforderung:

Die jeweiligen Eigentümer der in der **Gemarkung Hörbach (Lahn-Dill-Kreis), Flur 4 und 9, sowie in der Gemarkung Merkenbach, Flur 5 und 6, sowie in der Gemarkung Guntersdorf, Flur 1, 2 und 3** gelegenen Wiesen haben das Recht, nach Maßgabe der vorliegenden Unterlagen, Wasser des Rehbaches, des Ausgleichsbeckens Guntersdorf, des Taufenbachs, des Irrlichtbaches, des Hörbaches, des Schmalbaches und des Mangoldesgrabens (früher großer Seifen) an den bestehenden Stau- und Entnahmestellen unter Beachtung einer konkret festgelegten Menge nach Erfordernis zu heben, über die bestehenden Zuleiter abzuleiten, zur Berieselung der in den Planunterlagen gekennzeichneten Wiesenflächen zu gebrauchen und das abrieselnde Wasser wieder in die vorgenannten Wasserläufe einzuleiten.

Hinsichtlich der vorstehend beschriebenen Nutzung wurde in den vergangenen Jahren vor Ort eine deutlich eingeschränkte Nutzung festgestellt. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sieht u.a. vor, wenn ein altes Recht in seinem zulässigen Umfang drei Jahre lang erheblich unterschritten wurde oder die Benutzung im bisher zulässigen Umfang für den Benutzer in sonstiger Weise nicht mehr erforderlich ist, dass das Recht durch die zuständige Behörde von Amts wegen widerrufen werden kann; § 20 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Abs. 2, Satz 2.

Der Behörde ist bekannt, dass Einzelne das Recht zur Bewässerung der Wiesen gar nicht nutzen, während andere es in deutlich geringerem Umfang weiterhin nutzen. Entsprechend soll hier allen Rechtsinhabern wie Eigentümer, Pächtern und sonstigen Berechtigten an den o.g. Grundstücken (Gemarkung Hörbach, Fluren 4 und 9, Gemarkung Merkenbach, Flur 5 und 6, sowie Gemarkung Guntersdorf, Flur 1, 2 und 3) die Möglichkeit gegeben werden, ihr Interesse an einer Weiterführung der Wiesenbewässerung zu äußern.

Es ist beabsichtigt, auch die mit dem Wiesenbewässerungsrecht verbundenen bestehenden Pflichten zur Unterhaltung der Anlagen, sowie gegebenenfalls zur Herstellung der Durchgängigkeit an den Wehren mit den zur Äußerung aufgeforderten Berechtigten, ihren Rechtsnachfolgern sowie den an der Fortsetzung der Wiesenbewässerung Interessierten im weiteren Verlauf des Verfahrens zu klären.

Daher werden alle vorstehend genannten Betroffenen der in der Gemarkung Hörbach, Fluren 4 und 9, Gemarkung Merkenbach, Flur 5 und 6, sowie Gemarkung Guntersdorf, Flur 1, 2 und 3 gelegenen Grundstücke aufgefordert, sich unter Benennung des Geschäftszeichens **RPGI-41.2-79e0200/10-2014/3**

bis zum **31.08.2022** per Post an folgende Adresse zu wenden:

Regierungspräsidium Gießen
Abt. IV Umwelt, Dezernat 41.2
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Oder per E-Mail an: oberflaechengewaesser@rpgi.hessen.de

Nach Ablauf der Frist ist beabsichtigt, die alten Rechte nach § 20 Absatz 2, Satz 2 WHG für die Grundstücke zu widerrufen, für die keine Rückmeldung erfolgt ist. In diesem Fall geht die obere Wasserbehörde davon aus, dass kein berechtigtes Interesse an der Nutzung mehr besteht.

Übersichtskarte der betroffenen Grundstücke/ Flure (Quelle Stadt Herborn):

